



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



Geschaftervertrag der Stromgemeinschaft im Kleingartenverein Walkenriede e.V.

§ 1 (Stromgemeinschaft)

1. Die Strombezieher im Bereich der Kolonie Walkenriede e.V. (Verein) bilden eine Stromgemeinschaft im Kleingartenverein Walkenriede.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der Stromgemeinschaft, im Verhältnis zum Verein und zu dem jeweiligen festgelegten Stromversorger.

§ 2 (Zentrale Versorgung)

1. Der Verein hat auf Kosten der Stromgemeinschaft eine zentrale Stromversorgung herstellen lassen und 1976 in Betrieb genommen. Die Herstellungskosten (Bausteine) haben die Mitglieder der Stromgemeinschaft getragen.
2. Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) gehört wirtschaftlich den Geschaftern der Stromgemeinschaft. Sie wird vom Verein treuhänderisch verwaltet.

§ 3 (Tätigkeit und Haftung des Vereins)

1. Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Stromgemeinschaft oder deren Geschaftern.
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der Stromgemeinschaft zusammengeschlossenen Strombeziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.

§ 4 (Organisation der Stromgemeinschaft)

1. Die Stromgemeinschaft handelt allein im Interesse und für Rechnung der Strombezieher.
2. Die Stromgemeinschaft hält bei Bedarf mindestens einmal jährlich eine Geschafterversammlung ab. Zu dieser wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen. Zur Fristwahrung genügt auch die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Garten und Familie“ des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e.V. im Monat vor und im Monat der Versammlung. In diesem Falle entfällt die schriftliche Absendung der Einladungen. Die Geschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Geschafter.



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



3. Die Bekanntgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung der Stromgemeinschaft erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines. Eine Verlesung ist somit nicht mehr erforderlich. Die Genehmigung des Protokolls obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Die Stromgemeinschaft wählt zwei Geschäftsführer für 2 Jahre (Wiederwahl ist zulässig). Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen, insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen.
5. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
7. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der Stromgemeinschaft gewählt werden. Die Amtszeit der Revisoren beträgt ebenfalls 2 Jahre (Wiederwahl ist zulässig).
8. Die technische Beratung und Betreuung erfolgt durch eine Elektrofachkraft, die von den Geschäftsführern bestimmt wird.

§ 5 (Wert, Rücklage und Kostenregelung)

1. Der Wert der Gemeinschaftsstromanlage bestimmt sich ausschließlich nach den Herstellungskosten, die von den Strombeziehern selbst ohne irgendwelche Zuschüsse voll eingezahlt wurden. Für die gesamte Dauer des Bestehens dieser Anlage werden keine %-Punkte abgeschrieben.
2. Die Stromgemeinschaft bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage in Höhe von 15.000,00 Euro. Die Rücklage darf im Rahmen der Sanierungen kurzfristig und ohne Gefährdung der Zahlungen an den Energieversorger unterschritten werden. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.
3. Die Stromgemeinschaft veranlasst, dass die Gemeinschaftsstromanlage in Abständen von 4 Jahren von einer Fachfirma überprüft und gewartet wird. Die Kosten werden aus der Rücklage finanziert.
4. Desgleichen werden Reparaturen, die nicht voraussehbar sind und deren Aufwand die Höhe der jeweiligen Rücklage nicht überschreitet, von der Stromgemeinschaft nur an Fachfirmen in Auftrag gegeben. Wird die Höhe der Rücklage überschritten



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



oder in begründeten Eilfällen, ist vor der Vergabe des Auftrages eine Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen gem. § 4 Ziff.2 schriftlich einzuberufen.

5. Vorausssehbare Überholungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind vor Ablauf eines Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr nach Vorlage einer Kostenermittlung erst nach Beschluss einer Gesellschafterversammlung auszuführen.
6. Aufträge für Arbeiten nach den Ziffern 3., 4. und 5. dürfen, abgesehen von Eilfällen, die eingehend zu begründen sind, erst nach Einholen von Gegenangeboten erteilt werden. Bei Kosten bis 1.000,00 Euro genügt ein Gegenangebot, bei darüber liegenden Kosten sind mindestens drei Angebote einzuholen. Für den Zuschlag sind der Preis, entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit entscheidend.

§ 6 (Lieferungsbedingungen)

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen der Stadtwerke Hannover auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses in Kenntnis dieses Gesellschaftsvertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt. Jeder Strombezieher und Gartenpächter erhält eine Ausfertigung (Kopie) dieses Gesellschaftsvertrages. Der Empfang ist zu quittieren.
2. Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Außerdem dürfen Elektrogeräte nur mit einem Anschlusswert von insgesamt 3,5 kWh verwendet werden.
3. Die Gesellschafter haben alle Elektroinstallation in den Lauben ab Sicherungskasten nach den VDE-Vorschriften bzw. den jeweiligen geltenden Vorschriften und Regeln der Technik auszuführen. Die Leitungen können unter Putz (NYLF) oder auf Putz (NYM) mit 1,5 mm / 3-Leiter verlegt werden. Nach dem Anschluss an die Gemeinschaftsstromanlage wird die Installation durch die Stromgemeinschaft geprüft. Ggf. erfolgt die Abnahme durch die ausführende Firma, bei späterer Verstromung durch eine autorisierte Fachfirma. Alle Installationen, die außerhalb der Laube angebracht sind, müssen in der Laube abschaltbar sein.
4. Die Gesellschafter der Stromgemeinschaft dürfen über ihren Anschluss Strom nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom an Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei jedem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe von 100,00 Euro an die Stromgemeinschaft zu entrichten, die der Rücklage (§ 5) zugeführt wird.



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



5. Entsprechend § 5 Ziff. 3 werden die Kosten der Wartung, der Reparaturen, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Gemeinschaftsanlage auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbraucherkosten (§ 7).

§ 7 (Abrechnung und Bezahlung)

1. Der Strombezug wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet. Der Abrechnung liegen zugrunde:

1. Grundpreis
2. Verbrauch (kWh)
3. Übertragungsverlust (Zählerungenauigkeit)
4. Umlage gem. § 5, Rücklageauffüllung (falls erforderlich)
5. Allgemeine Verwaltungskosten
(Kosten für Fotokopien, Porto, Telefoneinheiten,
Kontoführungsgebühren, Briefpapier und Umschläge,

entstehende Kosten für Gesellschafterversammlung, etwaige Versicherungskosten, und Aufwandsentschädigungspauschale u.a.)

Der zahlbare Betrag wird den Gesellschaftern mit der Abrechnung schriftlich mitgeteilt.

2. Daneben ist jedes Mitglied der Stromgemeinschaft verpflichtet, eine Vorauszahlung der Eltkosten, gemessen am vorjährigen Verbrauch, in einer Summe zu entrichten. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Rechnungslegung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.
3. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Rechnungsbetrag der letzten Rechnung der Stadtwerke Hannover und den darin festgelegten neuen Teilbeträgen, die monatlich erhoben bzw. als Differenzbetrag abgebucht werden. Die Zahlungen werden von den Geschäftsführern der Stromgemeinschaft festgesetzt.
4. Eine etwaige Abschlusszahlung (Fehlbetrag) ist sofort nach der schriftlich erteilten Abrechnung fällig und allgemein auf das Konto einzuzahlen bzw. zu überweisen.
5. Alle Zahlungen sind unter Angabe der Garten-Nr. mit Namen des Strombeziehers (Gesellschafter) zu leisten auf das Konto:

Stromgemeinschaft im KGV-Walkenriede e.V.,
IBAN: DE63 2505 0180 0900 3934 16
BIC: SPKHDE2HXXX
bei der Sparkasse Hannover



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



§ 8 (Sonstige Pflichten)

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, unsachgemäße Nutzungen und Handhabungen zu vermeiden, insbesondere die in § 6 (2) beschriebenen Nutzungsgrenzen zu beachten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
2. Die Gesellschafter der Stromgemeinschaft sind verpflichtet, den Geschäftsführern, einem Mitglied des Vereinsvorstandes und den von ihnen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 9 (Sperrung der Stromzufuhr)

Bei säumigen Zahlern wird 30 Tage nach Nichtzahlung auf die Jahresrechnung eine 1. Mahnung per Einwurfeinschreiben mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen verschickt. Für diese 1. Mahnung werden dann noch die zusätzlich anfallenden Portokosten sowie **5,00 € Mahngebühren** hinzugerechnet.

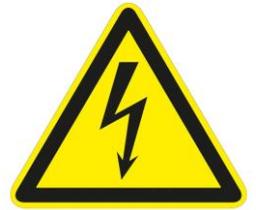
Sollte nach Ablauf der Frist noch kein Geldeingang verbucht worden sein, wird sodann eine 2. Mahnung per Einwurfeinschreiben mit einem weiteren Zahlungsziel von 14 Tagen verschickt, in welcher bereits die Abschaltung und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die **Abschaltung (50,00 €)** angedroht werden. Für diese 2. Mahnung werden dann wiederum die zusätzlich anfallenden Portokosten sowie zusätzlich **15,00 € Mahngebühren** hinzugerechnet.

§ 10 (Kündigung)

1. Die Mitgliedschaft in der Stromgemeinschaft kann jeweils zum Ende eines **Geschäftsjahres (31.03.) gekündigt werden**. Die Kündigung muss **spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres** schriftlich einem der Geschäftsführer der Stromgemeinschaft zugegangen sein.
2. Die Geschäftsführer der Stromgemeinschaft können einen Gesellschafter aus wichtigem Grund (z. B. Verstoß gegen die §§ 6, 8, 9) kündigen. Die Kündigung erfolgt durch ein Einwurfeinschreiben.
3. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Stromgemeinschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



4. Durch Aufgabe des Gartens oder Pächterwechsels erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers (Gesellschafters) nicht automatisch. Die Stromgemeinschaft ist jedoch berechtigt, einen Gartennachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
5. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Stromgemeinschaft hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten und anteilig der berechneten Vorauszahlungen des laufenden Jahres. Die aktuelle Höhe des Strombausteines wird den Mitgliedern bei jeder Jahresabrechnung mitgeteilt. Möglich ist auch die Vereinbarung einer feststehenden Abfindungssumme. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch entsteht erst, sobald der Nachfolgepächter die entsprechenden Beträge bezahlt hat.
6. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Stromgemeinschaft ohne Nachfolgepächter besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Anteile der Herstellungskosten.
7. Für die Installationen in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Entschädigung durch die Stromgemeinschaft nicht geleistet.
8. Eine entsprechende Einigung zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem Nachfolgepächter ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 11 (Neuaufnahme von Mitgliedern)

1. Die Geschäftsführer der Stromgemeinschaft können weitere Strominteressenten in die Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten, der dem Anteil am Zeitwert der Zentralanlage entspricht.
2. Wenn der Garten neu an die Stromversorgung angeschlossen wird, müssen die mit der Verstromung im eigenen Garten anfallenden Arbeiten in Übereinstimmung mit den Geschäftsführern selbst oder auf eigene Rechnung von Dritten durchgeführt werden. § 6 Ziff. 3 gilt entsprechend.

§ 12 (Errichtung von PV-Anlagen im Stromnetz der Stromgesellschaft Walkenriede e.V.)

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eine PV-Anlage am Stromnetz der Stromgesellschaft Walkenriede zu betreiben:



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



1. Vor der Errichtung einer Anlage ist eine Kontaktaufnahme zur Stromgesellschaft Walkenriede notwendig, um zu klären, ob in Ihrem Strombezirk eine PV-Anlagenerrichtung möglich ist. Das Anmeldeformular (erhältlich über die Geschäftsführer) für die Stromgesellschaft Walkenriede ist vorab ausgefüllt einzureichen. Wenn die Anlage alle Genehmigungen durchlaufen hat, erteilen wir Ihnen die Freigabe.
2. Es dürfen ausschließlich Anlagen betrieben werden, die eine Wechselrichter Begrenzung von 800 Watt aufweisen. Der Wechselrichter muss bauseits oder softwareseitig auf 800 Watt begrenzt sein. Sollte sich da gesetzlich etwas ändern, so werden wir diesen Wert anpassen. Ob Sie eine Anlage betreiben können und dürfen ist von der Genehmigung des Netzbetreibers abhängig, hier wird es Obergrenzen geben, so dass nicht alle Kleingärten eine PV-Anlage genehmigt bekommen. Es sind insgesamt max. 31 PV-Anlagen mit 800 Watt Einspeiseleistung seitens des Energieversorgers enercity für die Stromgemeinschaft Walkenriede freigegeben.
3. Die Montage ist nur auf dem Laubdach zulässig. Die PV-Anlage muss an eine separate Sicherung B16A mit einem NYY-J 3x2,5mm² Erdkabel direkt vom Sicherungskasten bis zum Wechselrichter über eine Abzweigdose angeschlossen werden. Für die PV-Anlage ist eine separate Erdung erforderlich. Die Erdung ist mit einem Erdspieß und einem NYY-J 1x10mm² herzustellen. Eine Einspeisung über eine Steckdose ist unzulässig. Die Stromerzeugungsanlage und der Anschluss entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere ist darauf zu achten, dass die aktuelle VDE-ARN 4105 und VDE 0100 Teil 551-1 eingehalten wird. Eine Fachfirma bescheinigt die ordnungsgemäße Errichtung des elektrischen Anschlusses der PV-Anlage. Alternativ dazu kann die Abnahme der PV-Anlage auch durch den technischen Berater der Stromgemeinschaft Walkenriede erfolgen. Das dazu erhältliche Abnahmeprotokoll ist hierfür zwingend zu nutzen.
4. Spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme müssen Sie Ihre Anlage beim Marktstammregister anmelden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Anlagenbetreiber nach § 5 Absatz 1 MaStRV (Marktstammdatenregisterverordnung) verpflichtet sind, sich selbst und Ihre PV-Anlagen im Marktstammdatenregister (MaStR) nach § 5 Absatz 5 MaStRV innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme unter www.marktstammdatenregister.de zu registrieren. Die hierzu erforderliche Zählernummer des Energieversorgers erhalten Sie von den Geschäftsführern der Stromgemeinschaft. Eine Kopie der Registrierungsbestätigung ist der Stromgesellschaft zu übersenden.
5. Sie müssen Ihre PV-Anlage direkt bei der Stromgesellschaft Walkenriede anmelden. Nach erfolgter Abnahme und Inbetriebnahme der PV-Anlage wird der Vorstand des KGV Walkenriede über die Inbetriebnahme informiert.
6. Es gilt die zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung die aktuelle Richtlinie für die Errichtung von baulichen Anlagen im Kleingarten der Landeshauptstadt Hannover. Insbesondere Ziffer 9 der Richtlinie ist hier zu beachten.



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



7. Die Stromgesellschaft Walkenriede baut Ihnen nach erfolgreicher Genehmigung Ihrer PV-Anlage einen Zähler mit zwei Zählwerken ein. Die anfallenden Kosten dafür trägt der Pächter. Der Zähler wird so programmiert, dass er den gespeisten Rückstrom aus Ihrer PV-Anlage, den Sie nicht selber verbrauchen, von Ihrem bezogenen Strom direkt abzieht. Der Stromverbrauch wird jedoch nur bis zum Gleichstand verrechnet, sollten Sie mehr Strom liefern, als beziehen, bleibt der überschüssige Strom unvergütet. Stichtag für den überschüssigen Strom, der nicht verrechnet werden kann, ist immer der Zeitpunkt der Jahresablesung. Diese erfolgt immer nach Aufforderung durch den Energieversorger zur Jahresablesung, in der Regel immer im April jeden Jahres. Eine Mitnahme von Guthaben in das neue Abrechnungsjahr ist nicht möglich.
8. Wird eine PV-Anlage ohne Genehmigung am Stromnetz der Stromgesellschaft Walkenriede betrieben, wird die Stromanlage des Gartens ohne Vorwarnung unverzüglich vom Stromnetz getrennt und eine Vertragsstrafe von 100 Euro fällig.
9. Die Stromgesellschaft Walkenriede ist nur für den elektrischen Anschluss verantwortlich, alle anderen Gegebenheiten wie Statik oder bauliche Gegebenheiten sind nicht in der Verantwortung der Stromgesellschaft Walkenriede. Die Stromgesellschaft Walkenriede ist nicht haftbar zu machen, für Schäden, die durch die PV-Anlage entstehen.

§ 13 (Strombaustein bei Neuverpachtungen)

1. Bei einer Neuverpachtung erfolgt die Abrechnung des Strombaustein durch die Stromgemeinschaft. Die Höhe des Strombaustein beträgt 1.000,00 €. Beträgt zum Zeitpunkt der Neuverpachtung die Höhe des Strombaustein über 1.000,00 €, so tritt dieser Betrag an dessen Stelle. Der neue Pächter überweist den Betrag für den Strombaustein auf das Konto der Stromgemeinschaft. Erst wenn der Betrag dem Konto gutgeschrieben wurde, erfolgt die Auszahlung des Strombaustein an den aufgebenden Pächter.
2. Sollte der aufgebende Pächter noch offene Forderung seitens der Stromgemeinschaft haben, so ist der zahlbare Betrag entsprechend in der Höhe der Forderung zu kürzen. Offene Forderungen seitens des KGV Walkenriede können ebenfalls berücksichtigt werden, jedoch sind diese Forderungen nachrangig der Stromgemeinschaft zu verrechnen.



Stromgemeinschaft im KGV Walkenriede e.V.



§ 14 (Schlussbestimmungen)

- 1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB).
- 2) Sollte eine der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen nicht geltendem Recht entsprechen, oder grob unbillig sein, wird diese durch eine Regelung ersetzt, die dem tatsächlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Version / Datenstand: Gesellschafterbeschluss JHV / 26.01.2025

Hannover, den

----- ; -----
Geschäftsführer der Stromgemeinschaft

Gesellschafter der Stromgemeinschaft (Pächter)